

Allgemeine Mietbedingungen

I. Angebot und Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend. Bis zur Erteilung eines Auftrages behalten wir uns eine anderweitige Vermietung vor.

II. Versicherung und Haftung für Material

Wir haben eine Feuerversicherung für unser Material abgeschlossen; ferner eine Haftpflichtversicherung für den Fall, dass unser Material einen Personen- und Sachschaden schuldhaft verursacht. Deckung: 3 Mio. €. Wir haften nicht ohne Verschulden ebenso wenig für Fälle höherer Gewalt.

Eine Garantie für absolute Wasserdichte der Dach- und Seitenbekleidung des Zeltmaterials wird von uns nicht übernommen. Ebenso wenig eine Haftung für Wasserschäden an Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen wird von uns nicht übernommen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits bei der Imprägnierung und Beschichtung der Dach und Seitenbekleidung des Zeltmaterials vor.

Bei Schneefall hat der Mieter dafür zu sorgen, dass kein Schnee auf dem Zeltdach liegen bleibt. Durch Schneelast entstehende Schäden gehen zu Lasten des Mieters.

Schäden sind dem Vermieter sofort auf dem schnellsten Wege, nicht erst bei Rückgabe, zu melden.

III. Lieferangebote

1. Höhere Gewalt, Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, unvorhergesehene behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Vandalismus und deren Folgeerscheinungen entbinden uns von den hierdurch betroffenen Verpflichtungen, ohne uns schadenersatzpflichtig zu machen. Auch im Falle einer durch solche Ereignisse bzw. Umstände hervorgerufenen vorübergehenden Leistungsverzögerung sind wir ebenfalls für die Dauer der Leistungsverzögerungen von Schadenersatzpflichten befreit.
2. Eine Lieferverzögerung die durch eine verspätete Abholung der gemieteten Zelthalle durch den Kunden hervorgerufen wird, befreit uns von jeder Schadenersatzpflicht.

Wenn auf Verlangen des Kunden der Transport der gemieteten Zelthallen durch einen von uns beauftragten Spediteur erfolgen soll, so haften wir für eine durch den Spediteur verursachte Lieferverzögerung nicht, sofern die gemieteten Zelthallen von uns rechtzeitig an den Spediteur übergeben wurden.

IV. Übergabe des Mietmaterials

Der Mieter erhält eine Aufstellung des von uns mietweise zur Verfügung gestellten Zelthallenmaterials und gegebenenfalls der zum Auf- und Abbau erforderlichen Montagegeräte zum Zeitpunkt des Versands oder der Abholung.

Der Mieter ist verpflichtet, bei Übergabe des von uns mietweise zur Verfügung gestellten Materials in einem gesondert zu unterschreibenden Empfangsbekanntnis zu bestätigen, dass ihm die in den übergebenen Materiallisten aufgeführten Teile vollständig ausgehändigt wurden.

Die Übergabe und die Rückgabe haben zu den vereinbarten Terminen zu erfolgen. Die erforderlichen Montagegeräte müssen im Fall eines Auf- und Abbau ohne einen von uns zur Verfügung gestellten Richtmeister gegebenenfalls zwischen dem Auf- und Abbau wieder zurück gegeben werden.

V. Berechnung des Mietpreises

Der Mieter ist verpflichtet, den vertraglich festgesetzten Mietzins ab Abholung der Mietsachen in unserem Werk bis zur Rücklieferung in unser Werk zu bezahlen. Im Falle der Versendung der Zelthallen an den Mieter ist der Mietzins ab Versand bis zur Rückgabe in unserem Werk zu bezahlen. Soll die Rückgabe nicht in unserem Werk erfolgen, sondern die Mietsache direkt an einem von uns benannten Nachmieter übergeben werden, so ist der vertraglich vereinbarte Mietzins bis zur Übergabe an den Nachmieter zu bezahlen.

Für den Fall, dass die Rückgabe bzw. Übergabe der Mietsachen nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit erfolgt, behalten wir uns darüber hinaus die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.

VI. Rücktritt vom Vertrag

1. Im Falle einer unberechtigten Weigerung des Mieters, die gemieteten Zelthallen zu übernehmen, können wir unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend machen, 30% der Auftragssumme (Miet-, Montage- und sonstige Nebenkosten, etc.) als Entschädigung ohne Nachweis fordern.

Erfolgt der Rücktritt des Mieters nicht mindestens 12 Wochen vor dem geplanten Versand, so hat der Mieter zusätzlich die vereinbarte Miete voll zu ersetzen.

Bei einer Veränderung der Versand-, Auf- und Abbaukosten behalten wir uns eine Kostenberichtigung vor. Wurde ein Pauschalpreis vereinbart, dann sind hierdurch Kostensteigerungen bei den Versand-, Aufbau- und Abbaukosten in einer Größenordnung von 5% des Pauschalpreises abgegolten, es sei denn, die Kostensteigerungen beruhen auf Zusatzaufträgen des Kunden.

2. Wir sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Kunde unrichtige oder unvollständige Angaben über seine Kreditwürdigkeit bedingten Tatsachen macht. Bei nachträglichen Wegfall der Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, falls der Kunde nicht auf unser Verlangen unverzüglich ausreichende Sicherheit für unsere noch ausstehenden Forderungen leistet.

Sofern der Mieter die Mietsache mit unserer Genehmigung an Dritten weitervermietet hat, hat der Mieter uns nach erfolgter Kündigung den Namen, sofern dies nicht bereits erfolgt sein sollte, anzugeben, damit wir die Herausgabe der Mietsachen direkt vom Endmieter verlangen bzw. mit dem Endmieter einen eigenen Mietvertrag abschließen können.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Abgabe von Erklärungen

Erklärungen, deren Wirkung mehrerer Personen einer Mietpartei berührt, sind wirksam, wenn sie von oder gegenüber einer von ihnen abgegeben werden.

2. Gesamtschuldnerische Haftung

Etwa vorhandene mehrere Mieter oder mehrere Personen einer Mietpartei haften für die Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

3. Ausschluss von Aufrechnungen und Zurückbehaltungsrechten

Der Mieter ist damit einverstanden, dass gegenüber Forderungen des Vermieters weder Aufrechnung noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden können, es sei denn, die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

4. Nebenabreden

Außer den schriftlich niedergelegten Bestimmungen sind keine weiteren Vereinbarungen getroffen und keine mündlichen Zusagen gemacht worden.

5. Anwendbarkeit deutschen Rechts

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht anwendbar ist.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für die Lieferung der Mietsachen ist Tengen, Erfüllungsort für die Montageleistungen ist der Ort, an dem die Montageleistungen zu erbringen sind.

b) Als Gerichtssand wird für alle sich etwa ergebenden Streitigkeiten Singen (bis 5000,00 Euro) oder Konstanz (über 5000,00 Euro) vereinbart, wenn der Mieter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich/ rechtliches Sondervermögen ist. Es steht uns frei, den Mieter auch an seinem jeweiligen Aufenthaltsort in Anspruch zu nehmen.

7. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen.

VIII. Geltung

Die vorstehenden Allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen, Montageleistungen und sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte u.ä.

Abweichende Bestimmungen, insbesondere solche, die in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden enthalten sind, sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.